

# RS Vwgh 1999/6/30 98/03/0335

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1999

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

93 Eisenbahn

## Norm

ABGB §861;

EisenbahnG 1957 §39 Abs1;

EisenbahnG 1957 §41 Abs1;

## Rechtssatz

Vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzung der an die Bahnstrecke angrenzenden Grundstücke kommt im Rahmen einer Entscheidung nach § 41 Abs 1 EisenbahnG keine rechtserhebliche Bedeutung zu. Es räumt dem Eisenbahnunternehmen im Übrigen auch nicht die Rechtsmacht ein, einen Anrainer vom Verbot nach § 39 Abs 1 EisenbahnG zu dispensieren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998030335.X03

## Im RIS seit

20.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)